Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 des Landesgesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) vom 29. Juli 2024 (GVBl. 2024, 296) und § 6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Satz 3 und Abs. 6 der Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesGDVO) vom 20. Januar 2026 (GVBl. 2026, 21) hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz am 22. Mai 2026 folgende Satzung beschlossen, die aufgrund des § 7 Abs. 2 des AGTierGesG mit Schreiben des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau, Umwelt und Forsten vom 29. Oktober 2026 genehmigt worden ist:

Beitragssatzung
der Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz
vom 22. Mai 2026

§ 1

(1) Der Tierseuchenkassenbeitrag ist nach Maßgabe der Anlage 1 zu entrichten.

(2) Bei Viehhandelsunternehmen ist der eigene Tierbestand bei der Beitragsberechnung getrennt von den umgesetzten Tieren (Handelsbestand) zu behandeln. Eine Beitragspflicht besteht, sofern das Gewerbe eines Viehhandelsunternehmens in Rheinland-Pfalz angemeldet ist oder sich Stallungen, Sammelplätze oder andere stationäre Einrichtungen des Viehhandelsunternehmens in Rheinland-Pfalz befinden, unbeschadet eines etwaigen Hauptsitzes außerhalb von Rheinland-Pfalz. Der Handelsbestand wird unabhängig von der Zahl der Handelstiere und anderen die Beitragsdifferenzierung bei den einzelnen Tierarten beeinflussenden Faktoren stets in die niedrigste Beitragsklasse der jeweiligen Tierart eingestuft. Für die Berechnung des für den Handelsbestand zu zahlenden Beitrags sind vier Prozent der im Jahr vor dem Veranlagungszeitraum auf eigene Rechnung in Rheinland-Pfalz umgesetzten Tiere maßgebend. Als Grundlage zur Berechnung der umgesetzten Tiere dienen die gemäß § 21 der Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) in der jeweils geltenden Fassung vorgeschriebenen Kontrollbücher, die der Tierseuchenkasse auf Verlangen vorzulegen sind.

(3) Ergibt die Beitragsveranlagung eines Unternehmers im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 des Tiergesundheitsgesetzes[1] (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 93) (im Folgenden Tierhalter genannt) einen Betrag, der unter 20,00 EUR liegt, so ist anstelle des errechneten Betrages ein Mindestbeitrag von wenigstens 20,00 EUR zu erheben. Der Mindestbeitrag wird jährlich vom Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse mit den Beiträgen beschlossen und kann in Abhängigkeit von der Freiheit der Bestände von Krankheiten, deren Bekämpfung von der Tierseuchenkasse unterstützt wird, festgesetzt werden.

§ 2

(1) Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art, die hinsichtlich der tatsächlichen Nutzung, räumlichen Anordnung, Versorgung oder Entsorgung und des Tierverkehrs eine seuchenhygienische Einheit bilden, auch wenn die Tiere verschiedene Eigentümer haben. Nachgewiesene Beitragszahlungen einzelner

[1] Unternehmer: Alle natürlichen oder juristischen Personen, die für Tiere oder Erzeugnisse verantwortlich sind, auch für einen begrenzten Zeitraum, jedoch ausgenommen Heimtierhalter und Tierärzte.

Eigentümer solcher Tiere werden auf die Beitragsschuld angerechnet. Ein an einem Standort gehaltener Bestand, der von mehreren Tierhaltern gemeinsam geführt und versorgt wird, wie etwa genossenschaftlich oder von mehreren Familienmitgliedern, gilt als ein Bestand.

(2) Räumlich getrennt an verschiedenen Standorten gehaltene und von verschiedenen Personen betreute Tierbestände eines Tierhalters gelten jeweils als einzelne Bestände.

§ 3

(1) Der Stichtag für die Anzahl der beitragspflichtigen Tiere oder Bienenvölker gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 AGTierGesGDVO ist in Verbindung mit dieser Satzung der 01. Januar eines Jahres.

(2) Halter von Pferden, Bienen/-Hummelvölkern, Hühnern, Puten, Enten, Gänsen und Laufvögeln haben auf den von der Tierseuchenkasse oder einer von ihr beauftragten Stelle ausgegebenen amtlichen Erhebungsformularen oder in der vorgegebenen elektronischen Form bis zum 15. Februar des Jahres folgende Angaben zu machen:

- Name und Anschrift des Tierhalters, ggf. zusätzlich Anschrift der Tierhaltung, falls abweichend von der Anschrift des Tierhalters
- Zahl der am Stichtag gehaltenen beitragspflichtigen Tiere.

Ist ein Betrieb oder ein Teil eines Betriebes am Stichtag wegen Besonderheiten des Produktionsverfahrens (Leerstand, Reinigung, Desinfektion bei Rein-Raus-Verfahren oder ähnliches) nicht belegt, so ist zur Festsetzung des Tierseuchenkassenbeitrages die durchschnittlich gehaltene Tierzahl des Vorjahres anzugeben. Bei wesentlicher Erhöhung des Tierbestands durch Zukauf, d.h. mehr als 30 % und mindestens 10 Tiere innerhalb der ersten 9 Monate des Kalenderjahres, ist dies der Tierseuchenkasse nachzumelden und wird in der Beitragsbemessung berücksichtigt. Bei Geflügelhaltungen ist abweichend von Satz 1 anstatt der Zahl der am Stichtag gehaltenen beitragspflichtigen Tiere der Jahreshöchstbestand zu melden. Viehhandelsunternehmen haben bis zum 15. Februar die im Vorjahr auf eigene Rechnung in Rheinland-Pfalz umgesetzten Tiere mit dem Erhebungsformular oder elektronisch zu melden. Die gemeldeten Tierzahlen sind für die in Satz 1 genannten Tierarten maßgeblich für die Festsetzung der Beiträge.
Kommt ein Tierhalter seiner Meldepflicht nicht nach, so wird der Beitragsveranlagung die Tierzahl des Vorjahres zugrunde gelegt.

(3) Die Tierseuchenkasse kann vorübergehend darauf verzichten, dass für die Tierarten, für die nach Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 der Beitrag zur Tierseuchenkasse 0,00 EUR je Tier beträgt, Meldungen nach Absatz 2 abgegeben werden.

(4) Für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen werden die jeweiligen Stichtagsmeldungen aus dem Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT) abgerufen und der Beitragsberechnung als Tierzahlen zu Grunde gelegt.

(5) Wird ein Tierbestand zwischen zwei Stichtagen neu gegründet, so ist dieses der Tierseuchenkasse zum Zweck der Beitragsneuveranlagung innerhalb von 21 Tagen ab Neugründung zu melden. Wird ein Tierbestand zwischen zwei Stichtagen vollständig aufgegeben, so ist dieses der Tierseuchenkasse zum Zweck der Beitragsneuveranlagung innerhalb von 2 Monaten ab Bestandsaufgabe zu melden. Entsprechendes gilt für Aufnahme oder Aufgabe der Haltung einer Tierart.
Eine Beitragsneuberechnung erfolgt ausschließlich monatsweise in 1/12-Anteilen des Gesamtbeitrages. Die Beitragspflicht beginnt oder endet mit dem auf die Neugründung des Gesamtbestandes oder des Bestandes einer Tierart folgenden Kalendermonat. Ein Antrag auf Beitragsrückerstattung ist schriftlich an die Tierseuchenkasse zu stellen. Eine Beitragsrückerstattung erfolgt im auf die Bestandsaufgabe folgenden Kalenderjahr und nur bei einer Bestandsaufgabe bis zum 30. September des Jahres und einem Erstattungsbetrag von mindestens 25 EUR. Wurden bereits Leistungen im Kalenderjahr gewährt oder Anträge auf Gewährung einer Leistung gestellt, so wird die Beitragserstattung um die erbrachten oder zu erbringenden Leistungen gemindert.

(6) Änderungen der persönlichen Angaben sind vom Tierhalter selbstständig innerhalb von maximal 2 Monaten, jeweils mindestens aber 14 Tage vor der nächsten Erstellung der Beitragsbescheids (15. April) der Tierseuchenkasse mitzuteilen bzw. im TSK-Tierhalter-Onlinekonto einzutragen. Wenn durch eine fehlende Meldung der Adressänderung eine Zustellung eines Bescheides nicht möglich ist, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben mindestens in Höhe der Mahnkosten und ggf. entstandenen Kosten durch das Adressermittlungsverfahren. In begründeten Härtefällen kann von der Erhebung dieser Verwaltungsgebühr abgesehen werden.

(7) Werden in dieser Satzung Beitragsermäßigungen für einzelne Tierarten für den Fall der Bestandsfreiheit von mit Mitteln der Tierseuchenkasse bekämpften Tierkrankheiten festgesetzt, so werden diese nur gewährt, wenn eine amtliche Bescheinigung der für den Tierhalter zuständigen Veterinärbehörde über die Freiheit von der bekämpften Tierkrankheit bis zum 15. Februar des Jahres bei der Tierseuchenkasse vorliegt. Die Verwaltung der Tierseuchenkasse kann in begründeten Einzelfällen Abweichungen von der vorgenannten Frist zulassen.

(8) Beitragsermäßigungen können in Einzelfällen auch für Tierhalter gewährt werden, die an einem von der Tierseuchenkasse befürworteten Tiergesundheitsprogramm teilnehmen. Eine Bestätigung der das Tiergesundheitsprogramm durchführenden Stelle über die Teilnahme muss bis zum 15. Februar des Jahres bei der Tierseuchenkasse vorliegen. Die Verwaltung der Tierseuchenkasse kann in begründeten Einzelfällen Abweichungen von der vorgenannten Frist zulassen. Die Art und Höhe der Beitragsermäßigung werden jährlich neu festgesetzt.

(9) Bestand am Stichtag aufgrund amtlich angeordneter Sperren eine erhebliche Überbelegung, kann die Tierseuchenkasse auf Antrag den Beitrag um den auf die Überbelegung entfallenden Anteil ermäßigen.

§ 4

(1) Hat der Tierhalter oder das Viehhandelsunternehmen die Fristen nach § 3 Abs. 2 und Abs. 5 Satz 1 sowie § 6 überschritten und kommt auch nach Mahnung seiner Melde- oder Zahlungspflicht nicht nach, werden ihm

zusätzlich die Auslagen, die der Tierseuchenkasse bei der Erhebung (Meldung der vorhandenen Tierzahlen), Festsetzung (Veranlagung der Beitragsschuld), dem Einzug und der Abrechnung (Einzugsverfahren zum Fälligkeitszeitpunkt und notwendige Vollstreckungsverfahren) entstehen, auferlegt. Berechnet werden hier die pro Einzelfall angefallenen Kosten mindestens jedoch ein Pauschalbetrag in Höhe von 25,00 EUR für den angefallenen Personal- und Sachaufwand.

(2) Die Festsetzung von Mahngebühren und die Erhebung von Säumniszuschlägen bei Beitragsverzug und Meldeverzug erfolgt nach den Regelungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes, des Landesgebührengesetzes sowie der Kostenordnung zum Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung und bleibt von Bestimmungen des Absatzes 1 unberührt.

§ 5

(1) Anträge auf Stundungen und Ratenzahlungen sind gemäß § 6 Abs. 4 AGTierGesGDVO bis zur Beitragsfälligkeit zu stellen. Über Stundungs- oder Ratenzahlungsanträge nach diesem Zeitpunkt entscheidet die Tierseuchenkasse in begründeten Einzelfällen im eigenen Ermessen; ein begründeter Einzelfall ist in der Regel gegeben, wenn eine sofortige Einziehung für den Tierhalter eine besondere Härte bedeuten würde.

(2) Stundungen werden grundsätzlich nicht bei einer Gesamtforderung von unter 100,00 EUR gewährt. Sie können grundsätzlich nur für Forderungen aus dem aktuellen Jahr jeweils bis zum Jahresende gewährt werden.

(3) Erreichen die zu berechnenden Stundungszinsen nicht einen Mindestbetrag von 10,00 EUR, so werden pauschal 10,00 EUR erhoben. Von der Zinserhebung kann im Einklang mit den geltenden Haushaltsvorschriften abgesehen werden, wenn der Antragsteller in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt würde.

§ 6

Die Beiträge werden gemäß § 6 Abs. 3 AGTierGesGDVO am 15. Mai eines Jahres fällig.

§ 7

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitragssatzung der Tierseuchenkasse vom 30. Januar 2015 (StAnz. 2015 Nr. 6 Seite 191) zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Dezember 2025 (Veröffentlicht am 02. März 2026 auf der Internetseite der Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz)) außer Kraft.

Bad Kreuznach, den 22. Mai 2026

Der Vorsitzende

der Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz

Uwe Bißbort

Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 der Beitragssatzung

1. Pferde

1 bis zu 20 Tiere	20,00 EUR
Jedes weitere Tier	1,00 EUR
Einzelbeitrag bei Veranlagung von mehreren Tierarten oder Überschreitung des Mindestbeitrages gem. § 1 Abs. 4 je Tier	1,00 EUR
	(s. Hinweis zum Mindestbeitrag)

2. Rinder

bis zu 2 Tiere	20,00 EUR
ab 3 Tiere je Tier	8,00 EUR
Einzelbeitrag bei Veranlagung von mehreren Tierarten oder Überschreitung des Mindestbeitrages gem. § 1 Abs. 4 je Tier	8,00 EUR
Beitragsermäßigung gem. § 3 Abs. 7 (Teilnahme an Projekt „Gesundheitsmonitoring Rind Rheinland-Pfalz“) je Tier	1,00 EUR

3. Schweine

Bis zu 30 Tiere je Bestand	60,00 EUR
Ab dem 31. Tier zusätzlich je Tier	
Zuchtsau/Zuchteber je Tier	1,80 EUR
Mastschwein je Tier	1,00 EUR
Ferkel bis 30 kg je Tier	0,32 EUR

4. Schafe

Einzelbeitrag bei Veranlagung von mehreren Tierarten oder Überschreitung des Mindestbeitrages gem. § 1 Abs.4

für bis einschließlich 9 Monate alte Tiere je Tier	0,00 EUR
für 10 bis einschließlich 18 Monate alte Tiere je Tier	1,00 EUR
für ab 19 Monate alte Tiere je Tier	1,00 EUR

5. Ziegen

Einzelbeitrag bei Veranlagung von mehreren Tierarten oder Überschreitung des Mindestbeitrages gem. § 1 Abs. 4

für bis einschließlich 9 Monate alte Tiere je Tier	0,00 EUR
für 10 bis einschließlich 18 Monate alte Tiere je Tier	2,80 EUR
für ab 19 Monate alte Tiere je Tier	2,80 EUR

6. Bienen/ Hummeln

je Imkerei	20,00 EUR

7. Geflügel

Hühner (Legehennen, Junghennen, Hähne, Mast- und Schlachttiere sowie sonstige Hühner (einschließlich Küken))

1-25 Tiere	30,00 EUR
26-50 Tiere	50,00 EUR
Jedes weitere Tier:	
je Tier	0,06 EUR
Puten, Enten, Gänse, Laufvögel	
1-25 Tiere	30,00 EUR
26-50 Tiere	50,00 EUR
Jedes weitere Tier:	
je Tier	0,30 EUR

Hinweis zum Mindestbeitrag bei Pferden, Rindern, Schafen und Ziegen gem. § 1 Abs. 4 der Beitragssatzung und Festsetzung des Einzelbeitrages: Übersteigt der nach Einzelbeitrag zu berechnende Gesamtbeitrag für Pferde, Schafe und Ziegen sowie für Rinder bei der Veranlagung von mehreren Tierarten eines Tierhalters den nach § 1 Abs. 4 zu erhebenden Mindestbeitrag von 20,00 EUR nicht, so wird der Mindestbeitrag erhoben. Die sich daraus ergebende Mindestbeitragsdifferenz wird gleichmäßig auf alle Kassen verteilt.